

Zulässigkeit des Antrags auf Schlichtung bei Streitigkeiten über die Versorgung mit Flüssiggas

[...]

nach Prüfung Ihres Antrags auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle Energie, möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Zulässigkeit der zugrundeliegenden Beschwerde mit dem Az ... verneint wird.

Gründe

I.

Frau L. wird mit Flüssiggas aus einem zentralen Flüssiggastank über ein Leitungsnetz versorgt. Sie wendet sich gegen die von ihrem Flüssiggasversorger ausgesprochene Kündigung und dem gleichzeitig übersandten neuen Vertragsangebot.

II.

Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Energie ist nicht gegeben. Der Schlichtungsstelle Energie kann gemäß § 111b Abs. 1 EnWG bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der gelieferten Energie angerufen werden. Voraussetzung ist also, dass sich der Streitgegenstand auf Energie im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes bezieht. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Maßgeblich ist nicht das allgemeine Verständnis des Begriffs Energie, sondern das dem Energiewirtschaftsgesetz zugrundeliegende Verständnis des Begriffs.

Das EnWG definiert in seinem § 3 Nr. 14 Energie als Elektrizität und Gas, soweit sie zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet werden.

Als Gas definiert § 3 Nr. 19a EnWG Erdgas, Biogas (und) Flüssiggas im Rahmen der §§ 4 und 49

Demzufolge ist Flüssiggas nur dann als Gas im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes anzusehen, wenn es um die Genehmigung des Netzbetriebes nach § 4 EnWG und die Anforderungen an Energieanlagen nach § 49 EnWG geht.

Zwar erscheint es aus Gründen des Verbraucherschutzes sinnvoll, auch Streitigkeiten über die Belieferung mit Flüssiggas vor der Schlichtungsstelle zu behandeln, da aufgrund der Leitungsgebundenheit der Versorgung eine vergleichbare Situation besteht. Allerdings besteht eine vergleichbare Situation auch bei der Versorgung mit Fernwärme. Auch diese erfolgt leitungsgebunden. Trotzdem ist für Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen in diesem Bereich der Energieversorgung die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nicht gegeben, da die Versorgung mit Fernwärme ebenfalls nicht dem EnWG unterfällt.

Auch darf der insoweit eindeutige Wille des Gesetzgebers nicht missachtet werden. Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 13. Juli 2005 lautete die Definition für Gas des § 3 Nr. 19a EnWG auszugsweise „Flüssiggas, sofern es der Versorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 dient“. Nach dieser Definition wäre eine Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nicht ausgeschlossen, da § 1 Abs. auf die leitungsgebundene Versorgung abstellt. Allerdings hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze vom 21. August 2009 diese Wendung gestrichen und durch die nun geltende ersetzt. Ausweislich der Gesetzesbegründung dient diese Änderung der Klarstellung, dass auf Flüssiggas nur die §§ 4 und 49 Anwendung finden sollen. Dies liegt darin begründet, dass Flüssiggas nur mit Blick auf seine Betriebsgefahren in den beschränkten Anwendungsbereich des Energiewirtschaftsgesetzes einbezogen worden ist. (BT-Drs. 16/12898 S. 19)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Dieter Wolst
Richter am BGH a.D.
Ombudsmann

gez. Karsten Morlang
Assessor jur.
Schlichter